



Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und audiovisuelle Mediendiensteanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2022, in Verbindung mit den §§ 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 55/2022, fest, dass die P3-Kabel-News GmbH (FN 163840t) als Veranstalterin eines anzeigepflichtigen Fernsehprogrammes und als Anbieterin eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf die Bestimmungen gemäß § 9 Abs. 4 iVm § 10 Abs. 7 letzter Halbsatz AMD-G, idF BGBl. I Nr. 86/2015, dadurch verletzt hat, dass sie die Änderung der Eigentumsverhältnisse durch die per Notariatsakt vom 18.02.2020 durchgeführte Verschmelzung der Raiffeisendruckerei Gesellschaft m.b.H. als übertragende Gesellschaft mit der AV-Holding Beteiligungs GmbH als übernehmende Gesellschaft nicht bis zum 31.12.2020 bekanntgegeben hat und insoweit für das Jahr 2020 keine vollständige Aktualisierung der in § 9 Abs. 2 AMD-G, idF BGBl. I Nr. 86/2015, genannten Daten erfolgt ist.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 03.02.2022 leitete die KommAustria ein Rechtsverletzungsverfahren wegen des Verdachts der nicht erfolgten Aktualisierung der Eigentumsverhältnisse der Mediendiensteanbieterin P3-Kabel-News GmbH für das Jahr 2020 ein.

Mit Schreiben vom 08.02.2022 nahm die P3-Kabel-News GmbH zur Einleitung des Rechtsverletzungsverfahrens Stellung und führte im Wesentlichen aus, dass sich die Eigentumsverhältnisse der AV-Holding zu keinem Zeitpunkt in den letzten Jahren, und somit auch nicht 2020, geändert hätten. 100%-Eigentümer sei und bleibe der niederösterreichische Bauernbund. Die von der KommAustria genannte Änderung betreffe eine Verschmelzung der Raiffeisendruckerei Gesellschaft m.b.H. mit der AV-Holding Beteiligungs GmbH, wodurch die Anteile zu eigenen Anteilen der AV-Holding geworden seien. Die P3-Kabel-News GmbH fügte ihrer Stellungnahme entsprechende Notariatsakte, datiert mit 18.02.2020, in Kopie bei.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die P3-Kabel-News GmbH ist eine zu FN 163840t eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und hat ihren Sitz in St. Pölten.

Die P3-Kabel-News GmbH ist als Veranstalterin des Fernsehprogrammes „P3tv“, welches über das Internet sowie über Kabelnetze verbreitet wird, sowie als Anbieterin des Abrufdienstes „Abrufdienst P3-kabel-news“ bei der KommAustria registriert.

Die P3-Kabel-News GmbH steht zu 100% im Eigentum der Österreichischer Agrarverlag Druck und Verlags Gesellschaft m.b.H. Nfg. KG. Komplementär der Österreichischer Agrarverlag Druck und Verlags Gesellschaft m.b.H. Nfg. KG ist die Optimal Präsent GmbH, Kommanditistin ist die AV-Holding Beteiligungs GmbH.

Die Raiffeisendruckerei Gesellschaft m.b.H., welche mit einem Gesellschaftsanteil in Höhe von 0,97% an der AV-Holding Beteiligungs GmbH beteiligt war, wurde per Notariatsakt vom 18.02.2020 mit der AV-Holding Beteiligungs GmbH als übernehmende Gesellschaft verschmolzen. Die Raiffeisendruckerei Gesellschaft m.b.H. wurde am 28.02.2020 als Gesellschafterin der AV-Holding Beteiligungs GmbH im Firmenbuch gelöscht.

Diese Änderung der Eigentumsverhältnisse wurde seitens der P3-Kabel-News GmbH der KommAustria nicht bis zum 31.12.2020 im Zuge der für das Jahr 2020 vorgenommenen Aktualisierung bekanntgegeben.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Tätigkeit der P3-Kabel-News GmbH als Veranstalterin des Fernsehprogrammes „P3tv“ sowie als Anbieterin des Abrufdienstes „Abrufdienst P3-kabel-news“ ergeben sich aus den diesbezüglichen Akten der KommAustria.

Die Feststellungen hinsichtlich der direkten und indirekten Eigentumsverhältnisse der P3-Kabel-News GmbH sowie deren Änderung ergeben sich aus den Akten der KommAustria, dem offenen Firmenbuch sowie aus der Stellungnahme der P3-Kabel-News GmbH vom 08.02.2022.

Die Feststellungen, dass die P3-Kabel-News GmbH die gegenständliche Eigentumsänderung der KommAustria nicht bis zum 31.12.2020 im Zuge der für das Jahr 2020 vorgenommenen Aktualisierung angezeigt hat, ergibt sich aus den Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2022, obliegt der KommAustria unter anderem die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G, BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 55/2022, ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden. Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

4.2. Verletzung des § 9 Abs. 4 iVm § 10 Abs. 7 letzter Halbsatz AMD-G (Spruchpunkt 1.)

§ 9 AMD-G, idF BGBl. I Nr. 86/2015, lautet auszugsweise (Unterstreichungen hinzugefügt):

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. (1) Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, sowie Anbieter von Mediendiensten auf Abruf, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

(2) Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendienstanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:

1. im Falle eines Fernsehprogramms Angaben über die Programmgestaltung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen und darüber, ob es sich um ein Voll-, Sparten-, Fenster- oder Rahmenprogramm handelt sowie überdies die maximale Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang;

2. im Falle eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf Angaben über den Programm katalog, insbesondere den Umfang und die angebotenen Sparten und Sendungen;

3. Angaben über den Verbreitungsweg und die Verfügbarkeit (Versorgungsgrad) des audiovisuellen Mediendienstes.

[...]

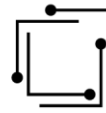
(4) Die Mediendienstanbieter haben die in Abs. 2 genannten Daten jährlich zu aktualisieren und bis 31. Dezember eines jeden Jahres der Regulierungsbehörde zu übermitteln. Die Regulierungsbehörde hat ein aktuelles Verzeichnis der Mediendienstanbieter zu führen und geeignet zu veröffentlichen.

[...]“

Die §§ 10 und 11 AMD-G, idF BGBl. I Nr. 86/2015, lauten auszugsweise wie folgt (Unterstreichungen hinzugefügt):

„Mediendienstanbieter

§ 10. (1) Mediendienstanbieter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Unternehmensrechts mit Sitz im Inland sein.



(2) Vom Anbieten audiovisueller Mediendienste nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Kirchen und Religionsgemeinschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146/2001;

2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes;

3. der Österreichische Rundfunk;

4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind;

5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in den Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.

(3) Die Einschränkungen des Abs. 2 gelten nicht:

1. für juristische Personen des öffentlichen Rechts, Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie für juristische Personen und Personengesellschaften, an denen diese unmittelbar beteiligt sind, hinsichtlich folgender Dienste:

a. Fernsehprogramme, die nicht Rundfunkprogramme im Sinne des Artikels I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, sind;

b. audiovisuelle Mediendienste auf Abruf.

2. für juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie für juristische Personen und Personengesellschaften, an denen diese unmittelbar beteiligt sind, hinsichtlich folgender Dienste:

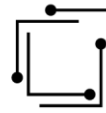
a. Kabelfernsehprogramme, die sich ausschließlich auf die Wiedergabe der von Wetterkameras automatisiert erfassten und übertragenen Sendesequenzen (Bilder und Bildfolgen), einschließlich damit in unmittelbarem Zusammenhang stehender eigengestalteter Sachinformationen beschränken;

b. Kabelfernsehprogramme mit einer Dauer von nicht mehr als 120 Minuten pro Tag, wobei Wiederholungen der Programme oder von Teilen dieser Programme sowie die Übertragung von Sitzungen allgemeiner Vertretungskörper nicht in diesen Zeitraum eingerechnet werden, ebenso Programme in einem Gebäude oder Gebäudekomplex in einem funktionellen Zusammenhang mit den dort zu erfüllenden Aufgaben, Kabelinformationsprogramme, die keine Werbung enthalten, und Teletext.

(4) Ist der Mediendienstanbieter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten haben.

(5) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(6) Aktien des Mediendienstanbieters eines zulassungspflichtigen Mediendienstes (§ 3) und seiner Gesellschafter haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der



Stiftung zukommt, der einem in § 11 Abs. 5 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.

(7) Der Mediendienstanbieter hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentumsverhältnisse oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag oder der Anzeige der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Mediendienstanbieters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungsverpflichtungen unberührt. Änderungen der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung sind vom Fernsehveranstalter binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen; für anzeigepflichtige Mediendienste gilt § 9 Abs. 4.

(8) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Fernsehveranstalter bestehen, an Dritte übertragen, hat der Fernsehveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen weiterhin den Bestimmungen des § 4 Abs. 3, §§ 10 und 11 entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Fernsehveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.“

„Beteiligungen von Medieninhabern

§ 11. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für digitales terrestrisches Fernsehen sein, solange sich nicht mehr als drei von den Zulassungen erfasste Versorgungsgebiete überschneiden.

(2) Ein Medieninhaber ist vom Anbieten von Fernsehprogrammen im Sinne des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen, wenn er in einem der angeführten Märkte die nachstehenden Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet:

1. terrestrischer Hörfunk (mehr als 30 vH bundesweite Reichweite),
2. Tagespresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Tagespresse),
3. Wochenpresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Wochenpresse),
4. Kabelnetze (mehr als 30 vH Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen im Bundesgebiet).

(3) Ein Medieninhaber ist von der Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen ausgeschlossen, wenn er im jeweiligen Verbreitungsgebiet in mehr als einem der angeführten Märkte die nachstehenden Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet:

1. terrestrischer Hörfunk (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
2. Tagespresse (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
3. Wochenpresse (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
4. Kabelnetz (mehr als 30 vH Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen im Verbreitungsgebiet).

(4) Ein Medienverbund darf abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over) denselben Ort des Bundesgebietes gleichzeitig mit nur einem nach dem Privatradiogesetz zugelassenen Programm und höchstens einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen. Gehören einem Medienverbund keine

Zulassungsinhaber im Sinne des PrR-G an, so gilt, dass der Medienverbund denselben Ort des Bundesgebietes mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen darf.

(5) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen. [...]“

Gemäß § 9 Abs. 4 AMD-G, idF BGBl. I Nr. 86/2015, haben Mediendiensteanbieter die in § 9 Abs. 2 AMD-G, idF BGBl. I Nr. 86/2015, genannten Daten der von ihnen bereitgestellten Dienste jährlich zu aktualisieren und bis 31. Dezember eines jeden Jahres der Regulierungsbehörde zu übermitteln. Davon erfasst sind auch die Eigentumsverhältnisse zum Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 AMD-G. Gemäß §§ 9 Abs. 4 iVm § 10 Abs. 7 AMD-G, idF BGBl. I Nr. 86/2015, sind dabei auch Änderungen in den Eigentumsverhältnissen jener Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften bekannt zu geben, in deren direktem oder indirektem Eigentum der anzeigepflichtige Mediendiensteanbieter steht.

In den Materialien (ErlRV 632 BlgNR 25. GP 4) zur Novelle BGBl. I Nr. 86/2015 heißt es dazu auszugsweise: „Mit der Anpassung sollen zur Erleichterung für die Mediendiensteanbieter die Meldepflichten bei Eigentumsänderungen reduziert werden. Künftig ist bei anzeigepflichtigen Diensten eine Meldung der Änderung der Eigentumsverhältnisse gegenüber dem Stand bei Erstattung der Anzeige (§ 9) nur mehr im Rahmen der jährlich vorzunehmenden Datenaktualisierung (§ 9 Abs. 4) erforderlich.“

Ist keine solche Aktualisierung und Übermittlung bis 31. Dezember erfolgt, hat die KommAustria ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung zu führen. Es besteht kein Ermessen, von der Einleitung eines Rechtsverletzungsverfahrens Abstand zu nehmen. Es ist insoweit auch unerheblich, aus welchen subjektiven, der Sphäre des Mediendiensteanbieters zuzurechnenden Gründen keine Aktualisierung erfolgt ist oder ob zu einem späteren Zeitpunkt eine Aktualisierung erfolgt ist. Abzustellen ist ausschließlich auf die Frage des objektiven Vorliegens eines Verstoßes. Fragen einer „subjektiven Tatseite“, insbesondere hinsichtlich eines allfälligen Verschuldens, sind im Rahmen des Rechtsverletzungsverfahrens nicht von Relevanz.

Das gegenständliche Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass im Jahr 2020 eine Änderung der (indirekten) Eigentumsverhältnisse der P3-Kabel-News GmbH dahingehend stattfand, dass die Raiffeisendruckerei Gesellschaft m.b.H., welche mit einem Gesellschaftsanteil in Höhe von 0,97%

an der AV-Holding Beteiligungs GmbH beteiligt war, per Notariatsakt vom 18.02.2020 mit der AV-Holding Beteiligungs GmbH als übernehmende Gesellschaft verschmolzen wurde. Die Raiffeisendruckerei Gesellschaft m.b.H. wurde am 28.02.2020 als Gesellschafterin der AV-Holding Beteiligungs GmbH im Firmenbuch gelöscht.

Diese Änderung der Eigentumsverhältnisse wurde jedoch seitens der P3-Kabel-News GmbH der KommAustria nicht bis zum 31.12.2020 im Zuge der für das Jahr 2020 vorgenommenen Aktualisierung der Daten gemäß § 9 Abs. 4 iVm § 10 Abs. 7 letzter Halbsatz AMD-G, idF BGBl. I Nr. 86/2015, bekanntgegeben.

Die P3-Kabel-News GmbH bringt in Ihrer Stellungnahme vom 08.02.2022 unter anderem vor, dass die von der KommAustria genannte Änderung der Eigentumsverhältnisse eine Verschmelzung der Raiffeisendruckerei Gesellschaft m.b.H. mit der AV-Holding Beteiligungs GmbH betroffen hätte, wodurch die Anteile zu eigenen Anteilen der AV-Holding geworden seien. Die Eigentumsverhältnisse der AV-Holding hätten sich dabei zu keinem Zeitpunkt in den letzten Jahren, und somit auch nicht 2020, geändert.

Dem ist zu entgegen, dass der eindeutige Wortlaut des Gesetzes keinen Anhaltspunkt für eine derartige „wirtschaftliche“ Betrachtungsweise und Auslegung bietet. Ausgehend davon überlassen es die genannten Bestimmungen nicht dem Mediendienstanbieter, die Relevanz von Änderungen zu beurteilen und danach selbst den Umfang der Bekanntgabepflicht zu bestimmen (vgl. den Bescheid der KommAustria vom 23.01.2014, KOA 2.300/13-034, zur inhaltlich ähnlich lautenden Vorgängerbestimmung; vgl. ferner zu § 10 Abs. 7 AMD-G den Bescheid der KommAustria vom 11.02.2020, KOA 2.300/20-004, bestätigt durch BVwG vom 09.03.2022, W282 2232044-1/5E, sowie VwGH vom 07.06.2022, Ro 2022/03/0038-4, wonach eine Beschränkung der Anzeigepflicht wegen beispielsweise einer bloßen Geringfügigkeit der Änderung der Eigentumsverhältnisse dem klaren Gesetzeswortlaut jedoch nicht entnommen werden kann).

Die P3-Kabel-News GmbH wäre daher verpflichtet gewesen, die genannte Änderung in den Eigentumsverhältnissen der KommAustria bis zum 31.12.2020 bekanntzugeben.

Da eine Bekanntgabe dieser Änderung in den Eigentumsverhältnissen der P3-Kabel-News GmbH bis zum 31.12.2020 im Zuge der für das Jahr 2020 vorgenommenen Aktualisierung nicht erfolgt ist, war im Ergebnis eine Verletzung von § 9 Abs. 4 iVm § 10 Abs. 7 letzter Halbsatz AMD-G, idF BGBl. I Nr. 86/2015, festzustellen.

4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G (Spruchpunkt 2.)

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihrem Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung auszusprechen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmung des § 9 AMD-G sieht Anzeige- sowie Aktualisierungsverpflichtungen von Mediendienstanbietern vor. Die KommAustria geht davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigepflichtung des § 9 AMD-G eine schwerwiegende Verletzung darstellt. Vielmehr kommt es unter Berücksichtigung der konkreten unterlassenen Verpflichtung auf eine Einzelfallbetrachtung an.

Im vorliegenden Fall betraf die Eigentumsänderung einen geringen Gesellschaftsanteil in Höhe von 0,97% und es ist keine nach den §§ 10 und 11 AMD-G problematische oder gar unzulässige Konstruktion entstanden. Ferner wurden der Behörde mit der Stellungnahme vom 08.02.2022 die relevanten Unterlagen vorgelegt. Der Behörde wurden somit, wenn auch verspätet, die für eine Regulierungstätigkeit erforderlichen Informationen zu den bereitgestellten audiovisuellen Mediendiensten übermittelt.

Die KommAustria geht daher gegenständlich davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 9 Abs. 4 iVm § 10 Abs. 7 letzter Halbsatz AMD-G, idF BGBl. I Nr. 86/2015, um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.960/22-048“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 07. Juli 2022

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)